

anstiftenden Tätigkeit), und es muß ein kausales Verhältnis zwischen der jeweiligen Teilnahmehandlung und der ausgeführten Tat bestehen (und sei dies auch die Bestärkungsfunktion, die beispielsweise die Leistung einer vorher zuge-sagten Beihilfe nach der Tat gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 3 StGB hat).

Ebenso exakt, wie das StGB die einzelnen Teilnahme-kategorien fixiert, regelt es auch die Art und das Maß der Verantwortlichkeit. Das Strafrecht der DDR enthält sich dabei bewußt jeglicher schematischer Regelung des Maßes der Verantwortlichkeit, es fordert vielmehr, daß unter ganzheitlicher Betrachtung das Gewicht der jeweiligen Teilnahmehandlung im Gesamtgeschehen konkret und der Situation des Tatgeschehens angemessen bestimmt wird (wozu auch die Berücksichtigung der Persön-lichkeit und Individualität der Täter bzw. Teil-nehmer gehört). Auf dieser Basis sind die Ver-antwortlichkeit und ihr Maß *individuell* festzule- gen. Es verlangt, die hier wirksame spezifische Dialektik sowohl in ihren *objektiven* Bezügen (zum Beispiel Handlungsweisen der einzelnen Mittäter oder die Bedeutung bestimmter Hilfe-leistungen, zum Beispiel bei Einbrüchen) als auch in ihrer *subjektiven* Bedeutsamkeit (zum Beispiel Intensität der Anstiftungshandlung ge- genüber einem unentschlossenen Täter, beson- dere persönliche Interessen des Gehilfen an der Tat) exakt aufzudecken.

Die gesamte Regelung der Verantwortlich- keit der jeweiligen Teilnehmer, die es ermög- licht, jeden der Beteiligten - wenn erforderlich mit äußerster Härte - zur Verantwortung zu ziehen, und auch die Möglichkeit enthält, von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzusehen (vgl. § 22 Abs. 3, 4 und 5 StGB), stellt höchste Ansprüche an die exakte Sachver- haltsfeststellung, die Differenzierung und Indi- vidualisierung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Sie läßt keinen Spielraum für spekulatives Vorgehen oder Vermutungen. Sie verlangt ferner, daß alle in den vorgangegan- genen Abschnitten behandelten Verantwortlich- keitsregeln strikt beachtet werden und zusätz- lich die in Kapitel 5 dieses Lehrbuchs behan- delten Grundsätze der Bemessung der Strafe (vgl. §§ 61, 62, 63, 64 StGB) Berücksichtigung finden.

Von diesen klassischen Formen der Teil- nahme an einer Straftat unterscheiden sich sol- che Straftaten, bei denen das *Zusammenwirken* mehrerer Personen zu strafbarem Tun *konstituti-*

*ves Merkmal* der jeweiligen Art von Straftat dar- stellt. Auf solche Straftaten sind die Kategorien der Teilnahme nicht anwendbar. Es handelt sich hier vielmehr um die Verantwortlichkeit für die Mitwirkung in soziologisch erfassbaren *Gruppierungen*, die in sich wegen ihrer Gefähr- lichkeit selbst deliktischer Natur sind. Die del- iktische Natur solcher Gruppierungen ergibt sich dabei besonders daraus, welcher der Kate- gorien von Verbrechen oder Vergehen sie zuge- hören.

Innerhalb der Verbrechen, die im 1. Kapitel des StGB erfaßt sind, haben sich in der Ge- schichte dieser Verbrechen besondere neue For- men des Zusammenschlusses zur Verbrechens- begehung herausgebildet. Die meisten der dort behandelten Verbrechen sind als „klassische“ Einzeldelikte nicht zu realisieren, sondern nur als Teilmomente *verbrecherisch wirksamer Sys- teme*. In der Strafrechtstheorie und Rechtspre- chung der DDR sind solche Verbrechen daher auch als „Systemverbrechen“ qualifiziert und besondere Regeln erarbeitet worden, die einer- seits jede sogenannte Kollektivhaftung aus- schließen und die andererseits die individuelle Verantwortlichkeit der jeweiligen Täter begrün- den, ohne diesen Systembezug und die daraus folgenden Besonderheiten zu vernachlässigen. Die Regeln des 1. Kapitels des StGB versuchen, diesen Besonderheiten der individuellen Verant- wortlichkeit bei derartigen Systemverbrechen Rechnung zu tragen, indem sie die Verbrechen entweder als Unternehmensdelikte (vgl. §94 StGB) ausgestalten oder die Strafbarkeit des Einzelbeitrags zu dem umfassenderen System imperialistischer, gegen die Menschheit gerichteter Verbrechen definieren. Ungeachtet solcher tatbestandsmäßiger Besonderheiten, die zu- nächst und vornehmlich die Begründetheit strafrechtlicher Verantwortlichkeit betreffen, folgt das sozialistische Strafrecht auch gegen- über solchen Verbrechen dem Prinzip der Diffe- renzierung des Maßes der Verantwortlichkeit. Mag dies angesichts der grauenvollen Folgen solcher Verbrechen, wie dies die Verbrechen des Naziregimes belegen, auch äußerst schwierig sein, so lehnt das sozialistische Strafrecht dennoch jegliche Gleichmacherei auch hier ab.

Vergleichsweise ähnlich stellt sich das Pro- blem bei den vom Imperialismus und seinen of- fiziellen wie halboffiziellen oder auch nur von ihm ausgehaltenen *Organisationen* ausgehenden *konterrevolutionären* Verbrechen gegen die sozia- listische Staats- und Gesellschaftsordnung in